

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2372-01	Termin 01.03.2017	Sozialausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.03.2017	Sozialausschuss	K			
22.03.2017	Seniorenbeirat	K			
27.03.2017	Rat der Stadt	K			
27.04.2017	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			

Berichtsgegenstand

Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen gemäß § 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG); Berichtszeitraum 2015 / 2016

Sachdarstellung

- 1
- 2
- 3 Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zuständigen Behörden müssen alle zwei Jahre
- 4 einen Tätigkeitsbericht erstellen, diesen veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien
- 5 sowie den Aufsichtsbehörden vorlegen (§ 14 Abs. 11 WTG).
- 6
- 7 Zuständig für die Durchführung des WTG sind nach § 43 WTG die Kreise und die kreisfreien Städte.
- 8 Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt
- 9 den Bezirksregierungen (§ 43 Abs. 3 WTG). Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für
- 10 Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 4
- 11 WTG).
- 12
- 13 In der Stadtverwaltung Oberhausen ist die Aufgabe organisatorisch im Dezernat 2, Bereich 4-6/
- 14 Recht, Fachbereich 4-6-30, Ordnungswidrigkeiten, Versicherungs- und Aufsichtsangelegenheiten
- 15 angesiedelt.
- 16
- 17 Das WTG wurde am 16.10.2014, die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes
- 18 (WTGDVO) am 11.11.2014 in Kraft gesetzt. Mit der Novellierung wurde das bisherige WTG aus dem
- 19 Jahr 2008 abgelöst. Dieses hatte im Jahr 2008 für Nordrhein-Westfalen das bisherige
- 20 bundesrechtliche Heimgesetz ersetzt.

Bereichsleiter Bereich 4-6 Düllmann	Dezernent Dezernat 2 Motschull	Oberbürgermeister Schranz	
Datum 26.01.2017	Datum 27.01.2017	Datum 02.02.2017	
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K) Kenntnisnahme (K) Personalrat []			
Gleichstellungsstelle []			

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2372-01	Termin 01.03.2017	Sozialausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

22 Das WTG hat den Zweck die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die
23 Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit
24 Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs-
25 und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und
26 Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

27
28 Dazu unterliegen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Altenpflegeeinrichtungen,
29 Wohnstätten für Menschen mit Behinderung), Gasteinrichtungen (Hospize, Kurzzeitpflege-, Tages-
30 und Nachtpflegeeinrichtungen), selbst- und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Ambulante
31 Dienste und Angebote des Servicewohnen einer Anzeigepflicht. Darüber hinaus unterliegen
32 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen und Wohngemeinschaften
33 einer regelmäßigen Überprüfung (Regel- und anlassbezogene Prüfungen). Sofern die Anforderungen
34 nach dem Gesetz oder auf Grund des Gesetzes nicht erfüllt werden sind die wesentlichen Mittel der
35 behördlichen Qualitätssicherung die Beratung, die Anordnung, der Aufnahmestopp sowie die
36 Betriebsuntersagung.

37
38 Die detaillierten Tätigkeiten der Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz, die gesetzlichen und
39 organisatorischen Rahmenbedingungen, die Herausforderungen und Kooperationen können dem
40 Tätigkeitsbericht entnommen werden.

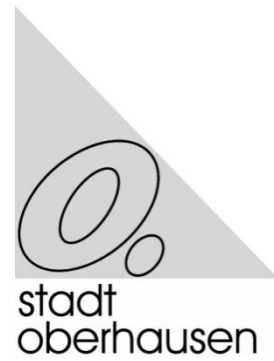
41

42

43 **Anlage**

44

45 Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen gemäß § 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz NRW
46 (WTG); Berichtszeitraum 2015 / 2016, vom 16.01.2017



Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen

gemäß § 14 Abs. 11

Wohn- und

Teilhabegesetz NRW (WTG)

Berichtszeitraum

2015 / 2016

Impressum

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Dezernat 2 / Bürgerservice, öffentliche Ordnung, Sport, Bauen
Bereich Recht
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Rahmenbedingungen</u>	
1.1 Tätigkeitsbericht.....	3
1.2 Zuständige Behörden, Organisation und personelle Ausstattung.....	3
1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	4
1.4 Einrichtungen und Leistungsangebote in Oberhausen.....	6
2. <u>Tätigkeitsbericht</u>	
2.1 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung (Anzeige-, Anlass- und Regelprüfungen).....	9
2.1.1 Anzeigeprüfungen.....	9
2.1.2 Regelprüfungen.....	10
2.1.3 Anlassbezogene Prüfungen.....	10
2.1.4 Wesentliche Ergebnisse.....	13
2.2 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung - Beratungen und Feststellungsprüfungen	
2.2.1 Mängelberatungen im Sinne des § 15 Abs. 1 WTG	14
2.2.2 Allgemeine Beratungen von Angehörigen, Nutzer/innen oder Leistungsanbieter/innen und deren Beschäftigten	15
2.3 Zusammenarbeit mit beteiligten Behörden, Gremien und Arbeitskreisen.....	17
2.4 Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.....	17
3. <u>Gebühren</u>.....	18
4. <u>Ausblick und Herausforderungen</u>.....	18

1. Rahmenbedingungen

1.1 Tätigkeitsbericht

Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zuständigen Behörden müssen alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstellen, diesen veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden vorlegen (§ 14 Abs. 11 WTG).

Die inhaltliche Ausgestaltung wird durch das WTG nicht näher bestimmt. Im Erlass zur Zusammenarbeit der Behörden des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) vom 11.03.2015 heißt es dazu: „Die beteiligten Aufsichtsbehörden streben eine Harmonisierung von Form und Inhalt der Tätigkeitsberichte an, um einen landesweiten Überblick über die Tätigkeiten der kommunalen Behörden zu erhalten. Das MGEPA wird dazu einen Strukturvorschlag unterbreiten. Orientiert an das Datum des Inkrafttretens wären die sinnvollen Berichtszeiträume die Jahre 2015/2016, 2017/2018 etc.“

Der Strukturvorschlag des MGEPA ist zum Ende des Berichtszeitraumes (Stand: 31.12.2016) weiter in Bearbeitung. Der Bericht wurde daher für den vom MGEPA vorgeschlagenen Berichtszeitraum 2015/2016, jedoch inhaltlich nach eigenem Ermessen, erstellt. Eine Veränderung der inhaltlichen Ausgestaltung kann sich daher bereits zum nächsten Berichtszeitraum – bzw. sobald der Strukturvorschlag vorliegt – ergeben.

1.2 Zuständige Behörden, Organisation und personelle Ausstattung

Zuständig für die Durchführung des WTG sind nach § 43 WTG die Kreise und die kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen (§ 43 Abs. 3 WTG). Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 4 WTG).

In der Stadtverwaltung Oberhausen ist die Aufgabe organisatorisch im Dezernat 2, Bereich 4-6/ Recht, Fachbereich 4-6-30, Ordnungswidrigkeiten, Versicherungs- und Aufsichtsangelegenheiten angesiedelt.

Kontaktdaten:

Stadt Oberhausen

Fachbereich 4-6-30 / Sachgebiet Heimaufsicht

Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

E-Mail: heimaufsicht@oberhausen.de

Internet: <https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/buergerservice-oeffentliche-ordnungsport/recht/heimaufsicht.php>

Erreichbarkeit der einzelnen Mitarbeitenden		
Wiesel, Kim Katja (Dipl. Verwaltungswirtin)	0208 825-2966	kimkatja.wiesel@oberhausen.de
Howoritsch, Klaus (Dipl. Verwaltungswirt)	0208 825-2595	klaus.howoritsch@oberhausen.de
Müntjes, Gabriele (ex. Altenpflegerin)	0208 825-2965	gabriele.muentjes@oberhausen.de

Hütter, Bettina (Dipl. Verwaltungswirtin) – Gebührenangelegenheiten	0208 825-2163	bettina.huetter@oberhausen.de
---	---------------	--

Das Sachgebiet setzte sich im Berichtszeitraum 2015/2016 im Wesentlichen aus zwei Vollzeitstellen zusammen: einer/m Sachbearbeiter/in bzw. einer Verwaltungswirtin sowie einer Altenpflegerin; verteilt auf insgesamt zwei Mitarbeitende. Der Rat der Stadt Oberhausen hat im März 2016 den Beschluss gefasst eine weitere Verwaltungsstelle einzurichten, die im Oktober 2016 besetzt werden konnte.

Personelle Ausstattung der WTG- Behörde		
2015		
	Sachbearbeiter	Pflegefachkräfte
Vollzeitstellen	1,0	1,0
2016 (01.01. – 30.09.16)		
	Verwaltungswirte	Pflegefachkräfte
Vollzeitstellen	1,0	1,0
2016 (01.10. – 31.12.16)		
	Verwaltungswirte	Pflegefachkräfte
Vollzeitstellen	2,0	1,0

1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das "Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen" wurde im Oktober 2014 vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Im Artikel 1 ist das "Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige" (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) und im Artikel 2 das "Wohn- und Teilhabegesetz" (WTG)" abgebildet. Das Wohn- und Teilhabegesetz wurde am 16.10.2014 und die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTGDVO) am 11.11.2014 in Kraft gesetzt.

Mit der Novellierung wurde das bisherige Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2008 abgelöst. Dieses hatte im Jahr 2008 für Nordrhein-Westfalen das bisherige Heimgesetz auf Bundesebene ersetzt.

Beispielhaft genannte Änderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes:

Quelle: http://www.mgepa.nrw.de/pflege/rechtsgrundlagen_2014/FAQ_GEPA/index.php

- Die Rechte der Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeheimen (Beirat) wurde gestärkt.

- Die Einrichtungen mussten Konzepte erarbeiten, um Gewalt im Pflegeheim vorzubeugen und auf freiheitsbeschränkende Maßnahmen (Fixierungen etc.) möglichst ganz zu verzichten. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen bedürfen der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzer/innen oder einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

- In der Wohnqualität wurden verbindlich geltende Qualitätsstandards – auch für Bestandseinrichtungen mit entsprechenden Übergangsfristen – eingeführt (80% Einzelzimmer, Einzel- bzw. Tandembäder)
- Seit der Novellierung ist es für Träger von ambulanten Diensten einfacher, eine Wohngemeinschaft zu gründen und diese zu verantwortlich zu betreiben („anbieterverantwortete Wohngemeinschaft“).
- Für die Qualifikation der Einrichtungsleitung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot wurden die fachlichen Anforderungen – mit Übergangsfristen für bereits bestehende Einrichtungsleitungen – erhöht.
- Bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nimmt die Behörde weiterhin mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend davon können Regelprüfungen in größeren Abständen von höchstens zwei Jahren stattfinden - jedoch nur, wenn keine wesentlichen Mängel (Legaldefinition § 23 Abs. 2 WTG: *Mangel, zu dessen Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde*) bei der letzten Prüfung festgestellt wurden.

Beispielhaft genannte neue Aufgaben der WTG-Behörde

- Gestiegene Anzahl der zu überwachenden Einrichtungsarten – neben den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospizen (Prüfungen bereits seit 2008) sind nun auch Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie anbieterverantwortete Wohngemeinschaften durch die WTG-Behörde in Regelprüfungen zu überwachen (seit Oktober 2014).
- Ambulante Dienste, selbstverantwortete Wohngemeinschaften und Angebote des Servicewohnens unterliegen seit Oktober 2014 einer Anzeigepflicht. Seit Mai 2016 steht dazu eine durch das MGEPA veranlasste Datenbank zur Verfügung (PfAD.wtg). Eine erste Schulung der Mitarbeitenden der Stadt Oberhausen fand Ende November 2016 statt.
- Ergebnisberichte müssen (neben dem jeweiligen Prüfbericht) erstellt und veröffentlicht werden.
- Verwendung des neuen Rahmenprüfkataloges – der Rahmenprüfkatalog wurde unter Beteiligung der Arbeitsgruppe nach § 17 WTG überarbeitet und mit Erlass des MGEPA vom 24.11.2015 (Teil 1 und 2) und 31.03.2016 (Teil 3) in Kraft gesetzt. Nunmehr gliedert sich der Rahmenprüfkatalog in drei Teile:

Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Teil 2: Tages- und Nachtpflege

Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Quelle: http://www.mgepa.nrw.de/pflege/rechtsgrundlagen_2014/index.php

Jeder Rahmenprüfkatalog enthält sieben Prüfkategorien, je nach Angebotstyp in entsprechendem Umfang:

1. Prüfkategorie: Qualitätsmanagement
2. Prüfkategorie: Personelle Ausstattung
3. Prüfkategorie: Wohnqualität
4. Prüfkategorie: Hauswirtschaftliche Versorgung

5. Prüfkategorie: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Prüfkategorie: Pflege und Soziale Betreuung
7. Prüfkategorie: Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

1.4 Einrichtungen und Leistungsangebote in Oberhausen

Vor der unter 1.3 geschilderten Gesetzesnovellierung unterlagen insgesamt 34 Leistungsangebote der behördlichen Qualitätssicherung mittels Regel- und anlassbezogenen Prüfungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oberhausen.

Ende 2015 waren es aufgrund der gesetzlichen Novellierung 43 Einrichtungen.

Ende 2016 – aufgrund von neu in Betrieb gegangenen bzw. gemeldeten Leistungsangeboten – 48 Einrichtungen.

Zudem kommen noch potentielle, anlassbezogene Prüfungen in den bisher gemeldeten selbstverantworteten Wohngemeinschaften hinzu (insgesamt 22 Wohngemeinschaften).

Alle Leistungsanbieter/innen, die die nachfolgend benannten Einrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG betreiben möchten, sind nach § 9 WTG verpflichtet diesen Betrieb acht Wochen vorher anzuzeigen. Darüber hinaus unterliegen einige Leistungsangebote regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch die WTG-Behörde (Regelprüfungen) sowie Prüfungen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderung nach dem WTG und der Durchführungsverordnung (WTG DVO) nicht erfüllt werden (anlassbezogene Prüfungen).

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen (Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Hospize) unterliegen den Regelprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen.

Ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften werden lediglich durch anlassbezogene Prüfungen überwacht.

Ambulante Dienste und Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich der Anzeigepflicht.

Anzahl und Art der Einrichtungen mit Regelprüfintervallen in Oberhausen

Stichtag 31.12.2015

Einrichtungsart	Regelprüfintervall	Anzahl	Anzahl der Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI	1 bis alle 2 Jahre	23	2.147
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XII	1 bis alle 2 Jahre	9 (zzgl. 8 Außenwohngruppen)	278 (zzgl. 33 Plätze)
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	1 bis alle 2 Jahre	1	10
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII;	1 bis alle 2 Jahre	1	9

Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung			
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflege- einrichtungen nach dem SGB XI	Mind. alle 3 Jahre	1	14
Gasteinrichtungen -Hospize	Mind. alle 3 Jahre	1	10
Gasteinrichtungen -Tages- und Nachtpflege- einrichtungen	Mind. alle 3 Jahre	7 Tagespflege- einrichtungen (in einer Tagespflege kann auch Nachtpflege angeboten werden)	107 in der Tagespflege und zzgl. 5 in der Nachtpflege
Insgesamt		43 Einrichtungen zzgl. 8 Außenwohn- gruppen	2.613 Plätze

Anzahl und Art der Einrichtungen mit Regelprüfintervallen in Oberhausen

**Auswertung der Erstregistrierungen ab Mai 2016 in der Datenbank PfAD.wtg;
Stichtag 31.12.2016**

Einrichtungsart	Regelprüfintervall	Anzahl	Anzahl der Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Pflegeheime	1 bis alle 2 Jahre	24	2.213
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XII; Wohnstätten für Menschen mit Behinderung	1 bis alle 2 Jahre	9 (zzgl. 8 Außen- wohngruppen)	278 (zzgl. 33 Plätze)
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz- Wohngemeinschaften	1 bis alle 2 Jahre	1	10
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	1 bis alle 2 Jahre	4	27
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflege- einrichtungen nach	Mind. alle 3 Jahre	1	14

dem SGB XI			
Gasteinrichtungen -Hospize	Mind. alle 3 Jahre	1	10
Gasteinrichtungen -Tages- und Nachtpflege- einrichtungen	Mind. alle 3 Jahre	8 Tagespflege- einrichtungen (in einer Tagespflege kann auch Nachtpflege angeboten werden)	123 in der Tagespflege und zzgl. 5 in der Nachtpflege
Insgesamt		48 Einrichtungen zzgl. 8 Außenwohn- gruppen	2.710 Plätze

Für das Jahr 2017 sind weitere Einrichtungen – Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI, Tagespflegeeinrichtungen und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften – in Planung.

Leistungsangebote mit Anzeigepflicht (keine Regelprüfungen; ggfs. anlassbezogene Prüfungen)

**Auswertung der Erstregistrierungen ab Mai 2016 in der Datenbank PfAD.wtg;
Stichtag 31.12.2016**

Einrichtungsart	Anlassbezogene Prüfung	Anzahl	Plätze lt. Erstregistrierung
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI	Anlassbezogene Prüfungen des ambulanten Dienstes; z.B.: bei Beschwerden der Nutzer/innen	4	22
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII	Anlassbezogene Prüfungen des ambulanten Dienstes; z.B.: bei Beschwerden der Nutzer/innen	18	47
Ambulante Dienste	Grundsätzlich keine bzw. nur im Rahmen von selbst- und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften. Die zuständigen Behörden können an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde treten	41 (SGB XI) 9 (SGB XII)	/
Angebote des	Grundsätzlich keine;	10	Nicht bekannt, teilweise

Servicewohnens	Die zuständigen Behörden können an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde treten		mehrere Gebäudekomplexe mit verschiedenen Wohnungen
Insgesamt		82 Einrichtungen	69 Plätze in Wohngemeinschaften

2. Tätigkeitsbericht

2.1 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung (Anzeige-, Anlass- und Regelprüfungen)

Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung sind in § 14 WTG beschrieben. Die zuständigen Behörden prüfen die Leistungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen und die Anforderungen nach dem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erfüllen (WTG; WTG DVO). Die Prüfung der Anforderungen erfolgt durch Anzeigeprüfungen sowie Anlass- und Regelprüfungen in den unter Punkt 1.4 beschriebenen Einrichtungen und dem entsprechendem Umfang.

2.1.1 Anzeigeprüfungen

Der Umfang der Anzeigeprüfungen ist je nach Leistungsangebot unterschiedlich, s. dazu §§ 23; 33; 36; 43 WTG DVO. Grundsätzlich sind Leistungsanbieter/innen verpflichtet zu einer vollständigen Anzeige acht Wochen vor Inbetriebnahme. Im Berichtszeitraum mussten insgesamt drei solcher Anzeigeprüfungen von neuen Leistungsangeboten durchgeführt werden.

Des Weiteren besteht in gewissen Bereichen auch bei Bestandseinrichtungen die Verpflichtung Änderungen anzuzeigen (z.B.: Wechsel der Pflegedienstleistung).

Anzeigeprüfungen haben darüber hinaus im Berichtszeitraum ab Mai 2016 im Rahmen der Erstregistrierungen in PfAD.wtg stattgefunden. Da auch für Bestandseinrichtungen die vollständige Meldung in PfAD.wtg pflichtig ist (vgl. § 9 Abs. 2 WTG), nahmen die Anzeigeprüfungen im Jahr 2016 einen erheblichen Umfang ein – insbesondere Aufgrund der Anzahl. Die Anzahl der Erstregistrierungen beläuft sich im Jahr 2016 auf 170.

Die Überprüfung der umfassenden Meldung erfolgt nach Ablauf der von der obersten Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Frist für die vollständige Meldung (31.12.2016) im nachfolgenden Berichtszeitraum (2017/2018). In diesem Rahmen werden auch die Statusfeststellungen der Wohngemeinschaften erfolgen (§ 30 Abs. 1 WTG: Erfüllung der Anforderungen an die Selbstverantwortung). Ende November 2016 wurden die Mitarbeitenden der Stadt Oberhausen an der Datenbank erstmalig geschult.

2.1.2 Regelprüfungen

Im Jahr 2015

Im Jahr 2016

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen	Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Alten- und Pflegeheime	23	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Alten- und Pflegeheime	19
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XII; Wohnstätten für Menschen mit Behinderung	9	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XII; Wohnstätten für Menschen mit Behinderung	8
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	0	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	1
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	0	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	0
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflege-einrichtungen nach dem SGB XI	1	Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflege-einrichtungen nach dem SGB XI	1
Gasteinrichtungen -Hospize	1	Gasteinrichtungen -Hospize	0
Gasteinrichtungen -Tages- und Nachtpflege-einrichtungen	0	Gasteinrichtungen -Tages- und Nachtpflege-einrichtungen	4
INSGESAMT	34		33

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 67 Einrichtungen bzw. Leistungsangebote einer Regelprüfung unterzogen. Die Verteilung auf die Jahre 2015 und 2016 ist nahezu identisch.

2.1.3 Anlassbezogene Prüfungen

Anzahl der eingegangenen Beschwerden und Art ihrer Erledigung

Im Jahr 2015 wurde insgesamt 13 Beschwerden mittels anlassbezogener Prüfung nachgegangen.

Im Jahr 2016 sind insgesamt 29 Beschwerden eingegangen. In 19 Beschwerdefällen wurde eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt. In sieben Beschwerdefällen konnte bereits durch telefonische Kontaktaufnahme in der Einrichtung eine Klärung herbeigeführt werden. Die übrigen drei Beschwerden konnten nicht bzw. nicht mehr nachvollzogen werden (z.B.: weil sich die Beschwerdegegenstände durch Zeitablauf erledigt hatten – Beendigung der Kurzzeitpflegesituation).

Beschwerdeführer/innen

Die häufigsten Beschwerden werden von Angehörigen vorgetragen. In Einzelfällen treten die Nutzer/innen oder Mitarbeitenden der Einrichtungen als Beschwerdeführer/innen in Erscheinung.

Im Jahr 2015

Angehörige bzw. Betreuer/innen	9
Nutzer/innen	1
Mitarbeitende	0
andere Behörden	0
anonym	3

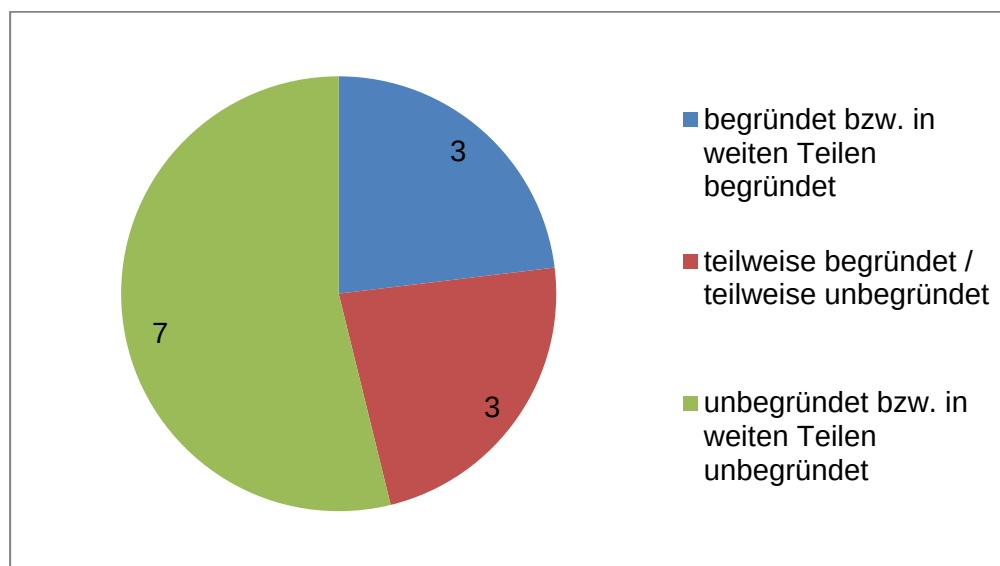
Im Jahr 2016

Angehörige bzw. Betreuer/innen	21
Nutzer/innen	3
Mitarbeitende	4
andere Behörden	0
anonym	1

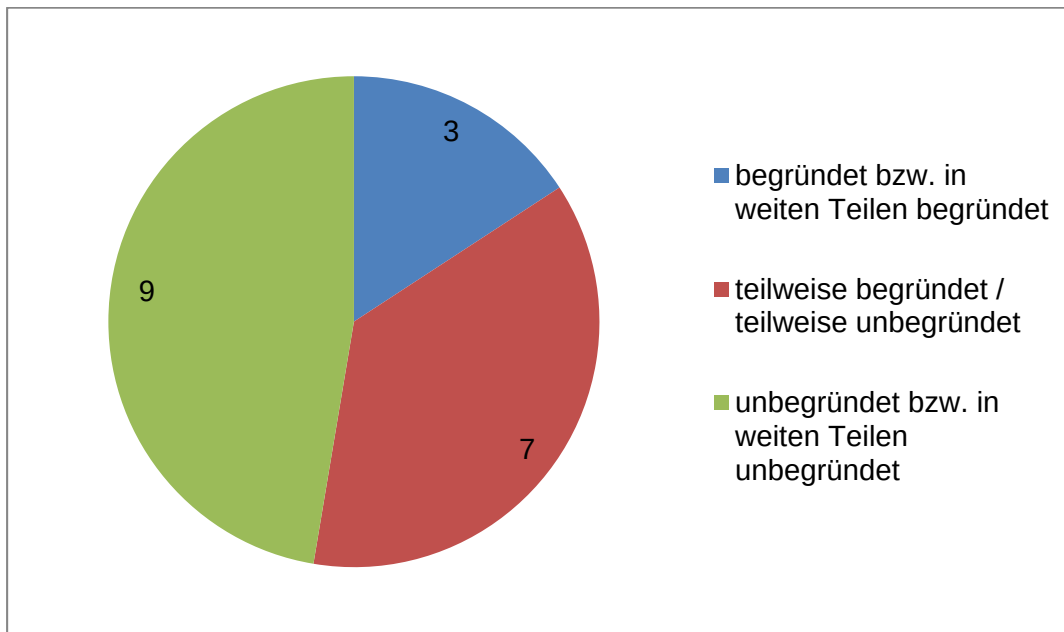
Ergebnis der anlassbezogenen Prüfungen

Die Hälfte der Beschwerden konnte durch die anschließende anlassbezogene Prüfung nicht bzw. in weiten Teilen nicht bestätigt werden (Bsp.: Beschwerde aufgrund Personalknappheit bei ausreichender personeller Ausstattung). Die andere Hälfte der Beschwerden konnte teilweise oder vollständig als begründet nachvollzogen werden.

Im Jahr 2015



Im Jahr 2016



Anzahl und Art der Einrichtungen

Die überwiegende Anzahl der Beschwerden betrifft Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (also vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen). Alle Beschwerden im Berichtszeitraum betreffen Einrichtungen nach dem SGB XI (voll- oder teilstationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen bzw. Wohngemeinschaften). Es gibt Einrichtungen, in denen mehr als eine anlassbezogene Prüfung stattgefunden hat, weshalb die Anzahl der Einrichtungen nicht deckungsgleich mit der Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen ist.

Im Jahr 2015

	Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	Anzahl der Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI	12	8
Tagespflegeeinrichtungen	1	1

Im Jahr 2016

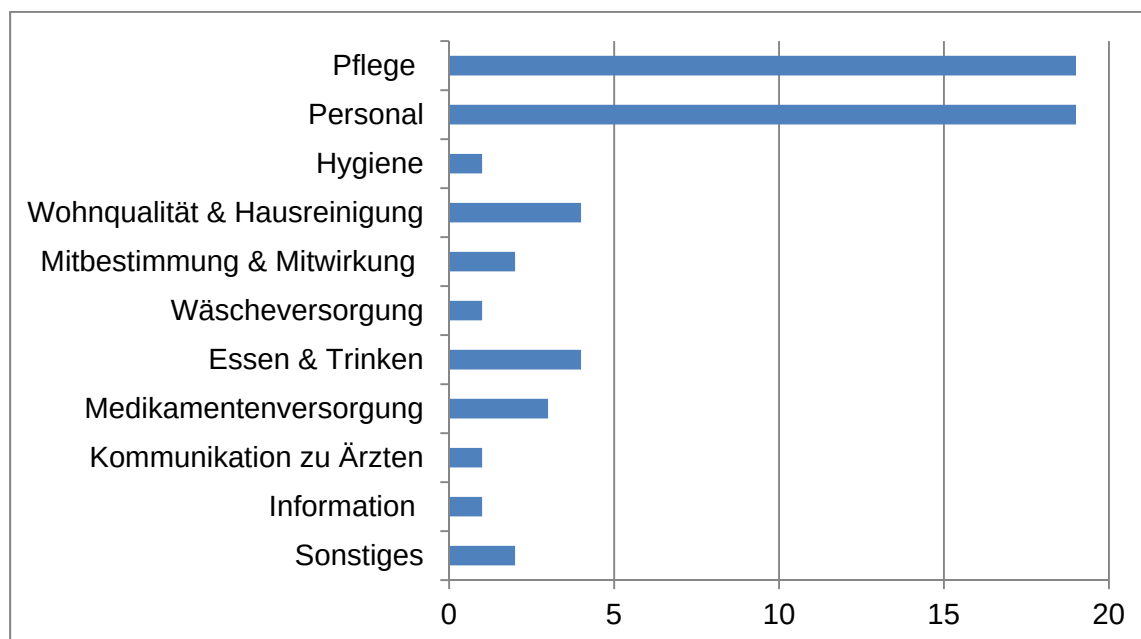
	Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	Anzahl der Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI	18	10
Wohngemeinschaften SGB XI	1	1

Beschwerdeinhalte

Die vorgetragenen Beschwerden richteten sich im Berichtszeitraum 2015/2016 vor allem auf die pflegerische Versorgung und die personelle Ausstattung (hier: insbesondere auf die zu geringe personelle Ausstattung in der Pflege). Diese Beschwerden machten zwei

Drittel aller Themenkomplexe der Beschwerden aus. Mehrfachnennungen bei Beschwerden wurden hierbei berücksichtigt. Beschwerden beinhalten häufig einen, aber meist mehrere Themenbereiche, Beispiel: Angehörige führt aus, dass die Nachtdienste zu gering besetzt sind, die zu pflegende Angehörige nicht geduscht wird und die Zimmerreinigung nur selten erfolgt.

Themenbereich der Beschwerden **Berichtszeitraum 2015/2016 insgesamt**



2.1.4 Wesentliche Ergebnisse

Im Vergleich zu dem Berichtszeitraum 2013/2014 sind die Beschwerden im Berichtszeitraum 2015/2016 und damit auch die anlassbezogenen Prüfungen angestiegen (2013: 3 anlassbezogene Prüfungen; 2014: 4 anlassbezogene Prüfungen - 2015: 13 anlassbezogene Prüfungen; 2016: 19 anlassbezogene Prüfungen). Dies führte zu einem erheblichen, zusätzlichen Aufwand für die Behörde, auch wenn sich mehr als die Hälfte der Beschwerden als unbegründet – zumindest jedoch als nicht nachvollziehbar – herausstellte. Im Berichtszeitraum 2015/2016 konnte die Zahl der Regelprüfungen dennoch ähnlich hoch gehalten werden (34 bzw. 33 Regelprüfungen). Im Jahr 2015 fanden insgesamt 47 Prüfungen (Regelprüfungen 34; anlassbezogene Prüfungen 13) und im Jahr 2016 insgesamt 52 Prüfungen (Regelprüfungen 33; anlassbezogene Prüfungen 19) statt. Zudem wurden im Jahr 2016 insgesamt 8 Nachschauen zur Überprüfung von Mängelbeseitigungen durchgeführt.

In den Regelprüfungen wurden in der neu im Rahmenprüfkatalog aufgenommenen Prüfkategorie 1 – Qualitätsmanagement sowie in der Prüfkategorie 6 – Pflege und Soziale Betreuung am häufigsten Mängel festgestellt. Teilweise fehlten pflichtige konzeptionelle Verankerungen oder diese mussten nachgebessert werden (Ziele, Kernprozesse, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung). Im Bereich der pflegerischen Versorgung sind Mängel vorrangig in der Planung oder Dokumentation, teilweise auch in der Medikamentenversorgung bekannt geworden. Zudem wurden Mängel in der Prüfkategorie 2 – personelle Ausstattung – hier vor allem in den erst nach der Novellierung des WTG hinzugekommenen Anforderungen wie Zufriedenheitserhebung bei den Beschäftigten und Prüfung der persönlichen Eignung der Beschäftigten festgestellt worden. Ebenfalls

wurden in der Prüfkategorie 7 Kundeninformation, Beratung, Mitbestimmung und Mitwirkung meist geringfügige Mängel festgestellt – hier beispielsweise in den Bereichen Anzahl der Beiratsmitglieder, Aushänge und Beschwerdemanagement. Mängel in den Prüfkategorien 3, 4 und 5 (Wohnqualität, Hauswirtschaft und Alltagsleben) sind am seltensten nachgewiesen worden.

Im Übrigen wird auf die Ergebnisberichte verwiesen, in denen die wesentlichen Ergebnisse jeder Regelprüfung dargestellt werden:

https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/buergerservice-oeffentliche-ordnungsport/recht/ergebnisberichte_der_regelpruefungen.php

Die Zusammenfassung in den Ergebnisberichten ist angebotsorientiert in einfacher bzw. Leichter Sprache verfasst. Zudem besteht für Angehörige und Interessierte die Möglichkeit die umfangreichen Prüfberichte in den Einrichtungen einzusehen.

Die anlassbezogenen Prüfungen stellten sich in der Hälfte der Anlässe als teilweise oder weitestgehend begründet heraus. Die Beschwerden in der personellen Ausstattung erwiesen sich in der überwiegenden Mehrheit als unbegründet.

2.2 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung - Beratungen und Feststellungsprüfungen

2.2.1 Mängelberatungen im Sinne des § 15 Abs. 1 WTG

Um den unter 2.1.4 in den Regel- und anlassbezogenen Prüfungen vorgefundenen Mängeln entgegen zu wirken, stehen der Behörde die unter § 15 WTG aufgelisteten Mittel der behördlichen Qualitätssicherung zur Verfügung:

1. Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG oder aufgrund des WTG nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mittel beraten („Mängelberatung“ § 15 Abs. 1 WTG).
2. Erst wenn diese Beratungen nicht greifen oder Gefahr in Verzug besteht, kommen die unter § 15 Abs. 2 WTG genannten Mittel in Betracht: Erlass von Anordnungen (Ordnungsverfügungen) und/oder wenn die Betreuung weiterer Nutzerinnen nicht sichergestellt werden kann, kommt zudem die Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer/innen für einen bestimmten Zeitraum in Betracht („Anordnungen“ und „Aufnahmestopp“ § 15 Abs. 2 WTG).
3. Erst wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes zu untersagen. („Betriebsuntersagung“ § 15 Abs. 2 WTG)

Zudem ist unter bestimmten Bedingungen die Hinzuziehung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen bzw. des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. obligatorisch (§ 15 Abs. 4 WTG).

Des Weiteren kann der Einsatz einer/eines Beschäftigten oder einer anderen im Wohn- und Betreuungsangebot tätigen Person ganz oder für bestimmte Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es an der erforderlichen Eignung mangelt (§ 15 Abs. 5 WTG).

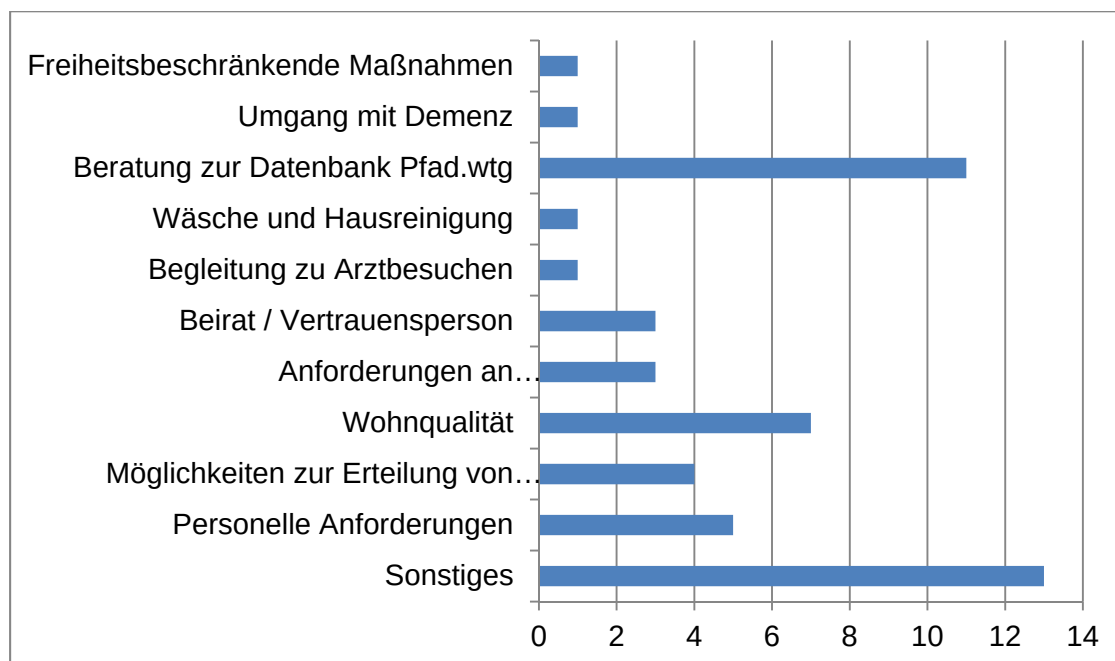
Im vorliegenden Berichtszeitraum reichten Beratungen zur Mängelbeseitigung aus. Die Beratungen fanden in Form von Abschlussgesprächen nach den Regel- bzw. anlassbezogenen Prüfungen und in wenigen Einzelfällen zu gesonderten Terminen, telefonisch oder postalisch, statt. Der jeweilige Prüf- und Ergebnisbericht enthält ebenfalls Hinweise auf Mängel, an dessen Beseitigung die Einrichtungen nach Zustellung in aller Regel arbeiten. Ansonsten erfolgt der Nachweis zur Mängelbeseitigung durch die

Leistungsanbieter/innen in Form von postalischen Zusendungen (z.B.: Nachweis einer geänderten Pflegeplanung, Zusendung von geänderten Konzeptionen, Bestätigung von Renovierungsaufträgen o.Ä.). Eine Nachschau zur Bestätigung der Mängelbeseitigung war in acht Prüfungen durch die WTG-Behörde notwendig. Eine Anhörung zur Vorbereitung auf eine Anordnung musste in zwei Fällen erfolgen, bevor die Mängelbeseitigung nachgewiesen wurde.

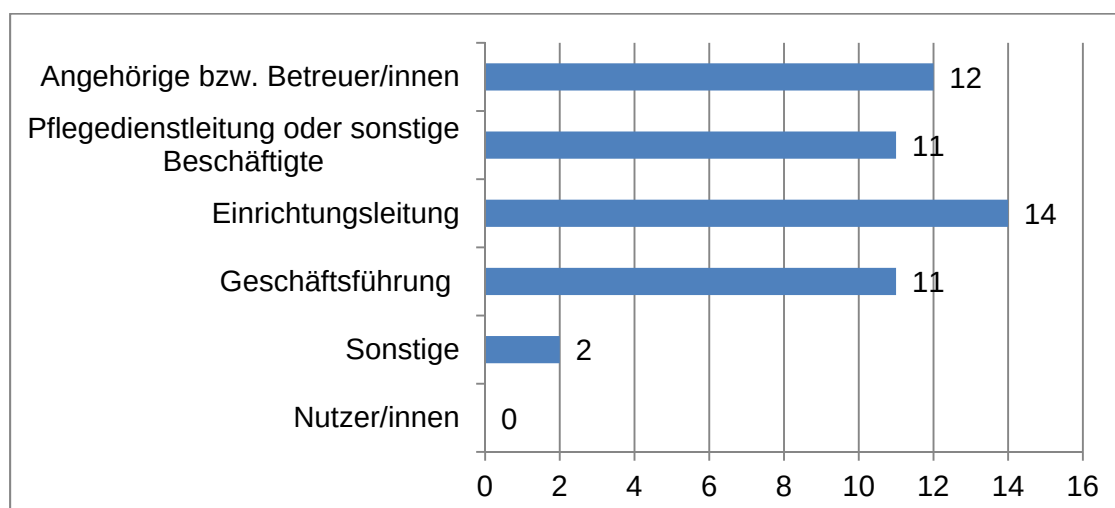
2.2.2 Allgemeine Beratungen von Angehörigen, Nutzer/innen oder Leistungsanbieter/innen und deren Beschäftigten

Im Jahr 2016 wurden – neben den Beratungen in den insgesamt 52 Prüfungen – nochmals 50 Beratungen von Angehörigen, Einrichtungsleitungen und Mitarbeitenden zu den Bestimmungen des WTG im Büro, postalisch oder telefonisch durchgeführt (es wurden Beratungen nur erfasst, wenn diese mind. 0,5 bis 1,0 Std. in Anspruch nahmen).

Themen der Beratungen im Jahr 2016



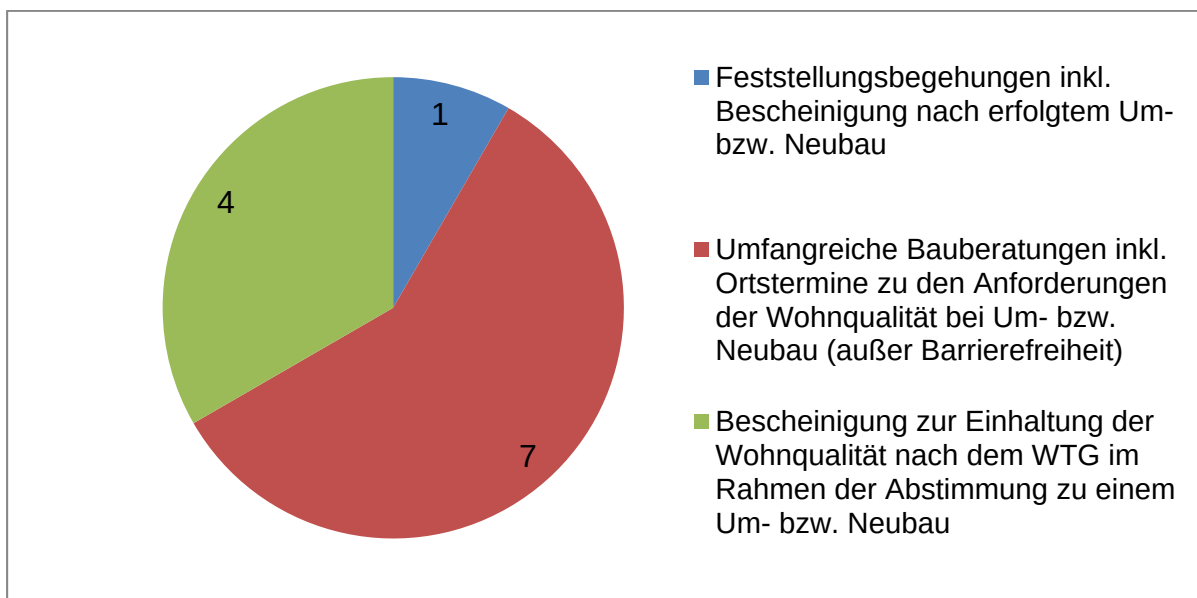
Adressaten der Beratungen im Jahr 2016



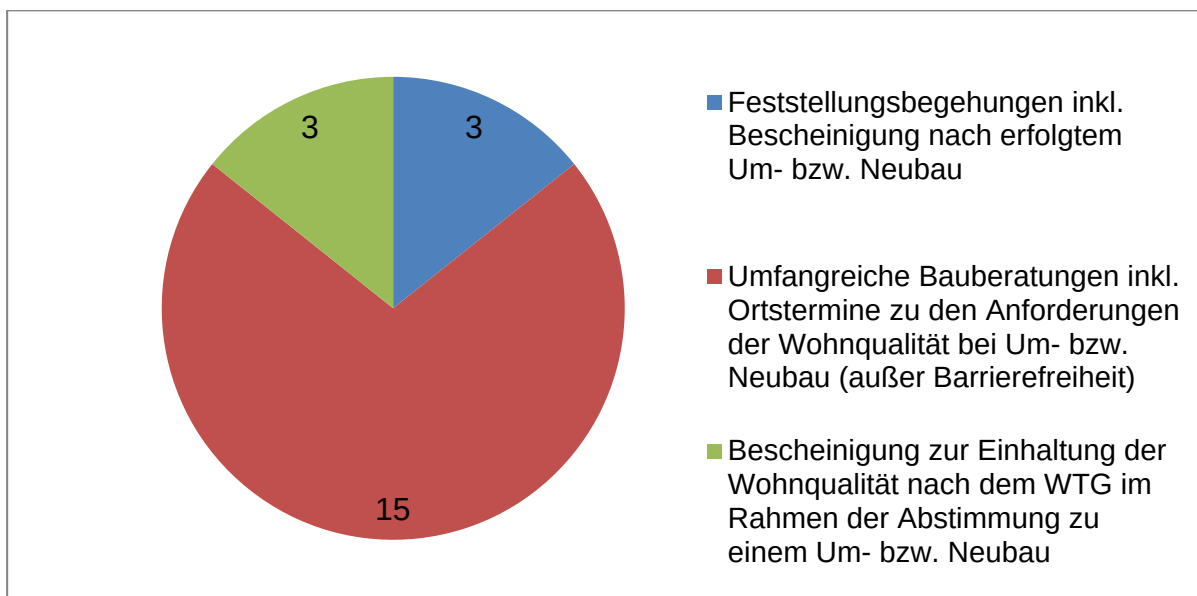
Mehr als 75 % aller Beratungen werden von Leistungsanbieter/innen bzw. Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz in Anspruch genommen. Weniger als 25 % der Beratungen fallen auf Angehörige bzw. Betreuer/innen.¹

Neben den allgemeinen Beratungen und den Mängelberatungen finden zudem gezielte Bauberatungen der WTG-Behörde als beteiligte Behörde im Abstimmungs- und Feststellungsverfahren (§ 11 Abs. 3 APG NRW) statt.

Im Jahr 2015



Im Jahr 2016



Aufgrund der Festlegung verbindlich geltender Qualitätsstandards in der Wohnqualität - auch für Bestandseinrichtungen mit entsprechenden Übergangsfristen - (80 % Einzelzimmer, Einzel- bzw. Tandembäder), haben diese Beratungen im Berichtszeitraum 2015/2016 ebenfalls einen erheblichen Umfang eingenommen. Zudem

¹ Daten wurden im Jahr 2015 nicht erfasst

sind Abstimmungen und Beratungen vor allem mit neu entstandenen Tagespflegeeinrichtungen durchgeführt worden.

2.3 Zusammenarbeit mit beteiligten Behörden, Gremien und Arbeitskreisen

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die WTG- Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren (§ 44 WTG).

Zur erneuten Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur Vorbereitung auf die bis Juni 2017 zu schließende Vereinbarung mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen fand im Dezember 2016 ein gemeinsames Treffen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und der WTG-Behörde der Stadt Oberhausen statt.

Ein regelmäßiger Austausch mit dem örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe ist durch die gemeinsamen Beratungstermine sowie durch gegenseitige Informationsweitergaben z.B. zu neuen Versorgungsverträgen und Vereinbarungen nach dem SGB XI gegeben.

Zudem bestehen innerhalb der Stadtverwaltung Berührungspunkte zur Baubehörde, der Feuerwehr (Brandschauen), dem Gesundheitsamt und der Lebensmittelüberwachung genauso wie zum Versorgungsamt Essen und zum/r Amsapotheker/in.

Die WTG-Behörde ist darüber hinaus Mitglied in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (§ 8 GEPA NRW). Im Berichtszeitraum fanden insgesamt vier Konferenzen statt. Bei thematischem Bezug ist die WTG-Behörde in den politischen Gremien Seniorenbeirat und Beirat für Menschen mit Behinderung Gast.

Ein Arbeitskreis aller WTG-Behörden des Regierungsbezirkes Düsseldorf findet vier Mal im Jahr im Kreis Viersen statt (zwei ganztägige Veranstaltung inkl. pflegefachlichem Themenschwerpunkt sowie zwei halbtägige Veranstaltung). Im Berichtszeitraum hat sich die WTG-Behörde Oberhausen an dem Arbeitskreis beteiligt.

2.4 Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden

Die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) nimmt die Stadt Oberhausen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 24). Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen. An den jährlich stattfindenden Dienstbesprechungen nimmt die Stadt Oberhausen genauso teil, wie an durch das MGEPA einberufene Arbeitsgruppen, aktuell an der Arbeitsgruppe für die Begleitung und Optimierung des Datenbanksystems PfAD.wtg und initiierte Fortbildungsveranstaltungen (Schulung PfAD.wtg im November 2016).

3. Gebühren

Durch Einführung der Tarifstelle 10 a in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die WTG-Behörde angehalten Gebühren für ihre Tätigkeit, insbesondere für die Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, zu erheben. Die Gebührenerhebung erfolgt durch den Fachbereich 4-6-30, in welchem das Sachgebiet der ehemals benannten Heimaufsicht / WTG-Behörde angesiedelt ist. Anhand der Gebührenhöhe, die sich in den meisten Fällen an dem Verwaltungsaufwand orientiert, ist erkennbar, dass im Berichtszeitraum – u.a. aufgrund der gestiegenen Einrichtungszahlen und andererseits durch den im Jahr 2016 erhöhten Prüfumfang – die Gebühren höher als erwartet (Ansatz jeweils: 20.000,- EUR) ausgefallen sind. Die Gebühren decken einen Teil der Personalkosten.

Im Jahr 2015: 28.306,75 EUR

Im Jahr 2016: 37.612,75 EUR

4. Ausblick und Herausforderungen

Datenbank PfAD.wtg

Die in der Datenbank eingetragenen Erstregistrierungen müssen auf Vollständigkeit geprüft sowie die daraufhin zu erfolgenden vollständigen Meldungen ab 01.01.2017 nachvollzogen werden. Zudem beabsichtigt die WTG-Behörde weiterhin die Beteiligung an der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Datenbank.

Statusfeststellungen Wohngemeinschaften

Die in PfAD.wtg eingetragenen Wohngemeinschaften (Anzahl: 27) müssen im kommenden Berichtszeitraum einer – teilweise erneuten – Statusfeststellung gemäß § 30 Abs. 1 WTG unterzogen werden, d.h. es wird geprüft ob die Wohngemeinschaften von den Bewohner/innen selbstverantwortet wird oder ob z.B.: ein ambulanter Dienst die Wohngemeinschaft anbieterverantwortet. Danach richtet sich auch, ob die Anzahl der zu überwachenden Wohngemeinschaften ggf. noch steigt.

Neu entstehende Tagespflegeeinrichtungen

Im kommenden Berichtszeitraum werden neue Tagespflegeeinrichtungen entstehen. Teilweise wurden diese bereits im Jahr 2016 abgestimmt. Es wird daher auch im kommenden Berichtszeitraum mit weiterhin hohen Zahlen von Abstimmungs- und Feststellungsverfahren gerechnet.

Umbau bzw. Ersatzneubauten von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Es sind auch Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in Umbau- und Ersatzneubauphasen. Dies erhöht die Anzahl der Abstimmungs- und Feststellungsverfahren sowie Bauberatungen zusätzlich.

Einhaltung der Prüfintervalle bei weiter steigenden Einrichtungszahlen

Die Prüfintervalle sind aufgrund gesetzlicher und ministerieller Vorgaben auch bei weiter steigenden Einrichtungszahlen im Bereich der Wohngemeinschaften, der Tagespflegen und der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot einzuhalten. Die

Personalbemessung im Sachgebiet der WTG-Behörde ist daher Gegenstand ständiger Prüfung und bei Bedarf anzupassen.

Vereinbarung mit der zuständigen Landespflegekasse

Bis Mitte 2017 muss eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Landespflegekasse geschlossen sein. Dazu fanden erste Abstimmungsgespräche im Dezember 2016 statt.

*Oberhausen, den 16.01.2017
Im Auftrag
gez. Kim Wiesel*